



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport (MIKWS)**

Waffenkontrollen in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung des Fragestellers:

2022 hat das MIKWS den Waffenbehörden per Erlass vorgegeben, jährlich bei zehn Prozent der ansässigen Waffenbesitzer*innen die ordnungsgemäße Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition vor Ort zu kontrollieren. 2024 wurde diese Sollvorgabe landesweit insgesamt erreicht, von einzelnen Waffenbehörden jedoch deutlich unterschritten. Die Landesregierung kündigte schriftliche Stellungnahmen der betroffenen Kreise/ kreisfreien Städte sowie in besonders auffälligen Fällen eine engmaschigere fachaufsichtliche Begleitung an. Zudem sollte der Hinweis erfolgen, dass die Mehrheit der Kontrollen unangekündigt erfolgen soll.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Waffengesetz sieht die Möglichkeit vor, dass die zuständigen Waffenbehörden die ordnungsgemäße Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition ohne einen konkreten Anlass oder Verdacht bei Waffenbesitzerinnen und

Waffenbesitzern vor Ort überprüfen können. Eine bestimmte Anzahl solcher Kontrollen gibt das Waffengesetz nicht vor. Der Gesetzgeber hat jedoch seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass ein wirksamer Schutz vor einer unsachgemäßen Waffenaufbewahrung und vor der damit einhergehenden Gefahr einer Aneignung von Waffen durch unberechtigte Personen nur erreicht werden kann, wenn mit einer verdachtsunabhängigen Kontrolle jederzeit gerechnet werden muss. Es ist daher aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich, dass die zuständigen Waffenbehörden von dieser Kontrollmöglichkeit regelmäßig Gebrauch machen.

Mit Erlass des Innenministeriums vom 6. Oktober 2022 wurde in Schleswig-Holstein erstmals eine konkrete Quote zur Anzahl der durchzuführenden Aufbewahrungskontrollen vorgegeben. Danach sollen die Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte jährlich Vor-Ort-Kontrollen in einem Umfang von zehn Prozent der in ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern durchführen. Ziel ist es, die Kontrolldichte weiter zu intensivieren und auf ein landesweit einheitliches Niveau zu bringen.

Bereits im Jahr 2024 wurde die Sollvorgabe im arithmetisches Mittel der Kontrollquoten der 15 Waffenbehörden landesweit erfüllt. Im Jahr 2025 konnte diese Quote auf 12,2 Prozent nochmals gesteigert werden. Die im Jahr 2025 bei Aufbewahrungskontrollen festgestellten Verstöße und die daraufhin eingeleiteten Widerrufsverfahren belegen, dass die Kontrollen waffenrechtliche Aufbewahrungsmängel wirksam aufdecken und dass diese konsequent waffenrechtliche Folgen nach sich ziehen. Das Innenministerium wird die Umsetzung des Erlasses weiterhin fachaufsichtlich eng begleiten.

1. Wie viele Aufbewahrungskontrollen wurden im Jahr 2025 von den einzelnen Waffenbehörden durchgeführt? Bitte für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt getrennt nach Kontrollen aufgrund eines konkreten Anlasses oder Verdachts und Kontrollen ohne konkreten Anlass oder Verdacht sowie unter Angabe der Zahl der Waffenbesitzer*innen zum 30. Juni 2025 und der jeweils erreichten Kontrollquote ausweisen.

Antwort:

Die Anzahl der von den Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2025 durchgeführten Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition sowie die erreichte

Kontrollquote anhand der Anzahl der Waffenbesitzerinnen und -besitzer zum Stichtag 30. Juni 2025 wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Waffenbehörde	Kontrollen aufgrund eines konkreten Anlasses / Verdachts	Kontrollen ohne konkreten Anlass / Verdacht	Anzahl Waffenbesitzerinnen/-besitzer zum Stichtag 30.06.2025	Erreichte Quote der anlass-/verdachtslosen Kontrollen anhand der Anzahl der Waffenbesitzenden zum Stichtag 30.06.2025 in Prozent
Kiel	1	273	1032	26,45
Lübeck	0	106	1056	10,04
Pinneberg	0	309	2308	13,39
Flensburg	0	80	356	22,47
Ostholstein	3	277	2886	9,60
Rendsburg-Eckernförde	2	658	4548	14,47
Dithmarschen	2	240	2372	10,12
Segeberg	5	238	3521	6,76
Neumünster	0	34	306	11,11
Herzogtum Lauenburg	4	244	2849	8,56
Schleswig-Flensburg	10	114	3220	3,54
Nordfriesland	0	289	2109	13,70
Plön	2	234	2246	10,42
Stormarn	11	222	2579	8,61
Steinburg	1	224	1632	13,73
Insgesamt	41	3542	33020	12,20*

* Arithmetisches Mittel der Kontrollquoten der 15 Waffenbehörden (ungewichtet).

2. Welche Waffenbehörden haben die Sollvorgabe einer jährlichen Kontrollquote von zehn Prozent im Jahr 2025 nicht erreicht und welche Gründe wurden hierfür jeweils gegenüber dem Innenministerium angegeben?

Antwort:

Die Stadt Kiel (26,45 Prozent) und die Stadt Flensburg (22,47 Prozent) haben die Sollvorgabe mehr als doppelt erfüllt. Deutlich übertroffen haben die Vorgabe zudem der Kreis Rendsburg-Eckernförde (14,47 Prozent), der Kreis Steinburg (13,73 Prozent), der Kreis Nordfriesland (13,70 Prozent) und der

Kreis Pinneberg (13,39 Prozent). Erfüllt wurde die Sollvorgabe darüber hinaus von der Stadt Neumünster (11,11 Prozent), dem Kreis Plön (10,42 Prozent), dem Kreis Dithmarschen (10,12 Prozent) und der Stadt Lübeck (10,04 Prozent).

Die Kreise Ostholstein (9,60 Prozent), Stormarn (8,61 Prozent) und Herzogtum Lauenburg (8,56 Prozent) haben die Sollvorgabe nur geringfügig unterschritten. Die Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg haben ihre Kontrollquoten gegenüber dem Vorjahr zudem gesteigert. Das Innenministerium geht davon aus, dass diese Waffenbehörden die Sollvorgabe im Jahr 2026 erfüllen werden.

Deutlich unterschritten wurde die Sollvorgabe lediglich von den Kreisen Segeberg (6,76 Prozent) und Schleswig-Flensburg (3,54 Prozent). Das Innenministerium hat sich wegen der deutlichen Unterschreitung an die Landräte der Kreise Segeberg und Schleswig-Flensburg gewandt und um Angabe der Gründe sowie um Nachbesserung gebeten.

Der Kreis Segeberg hat mitgeteilt, dass die beiden im Jahr 2024 zusätzlich geschaffenen Stellen für Aufbewahrungskontrollen erst zum 1. September 2024 besetzt werden konnten. In den ersten Monaten des Jahres 2025 befanden sich beide Kräfte deshalb noch in der Einarbeitung, sodass Kontrollen nur in Begleitung erfahrener Beschäftigter und noch nicht in vollem Umfang durchgeführt werden konnten. Nach Abschluss der Einarbeitung werden die Kontrollen nach Angaben des Kreises regelmäßig durchgeführt. Der Kreis Segeberg hat seine Kontrollquote gegenüber dem Vorjahr (0,53 Prozent) bereits erheblich gesteigert (6,76 Prozent). Im laufenden Jahr 2026 wurden nach Angaben des Kreises bereits 281 Kontrollen durchgeführt.

Der Kreis Schleswig-Flensburg hat angegeben, dass die mit den Änderungen des Waffengesetzes Ende 2024 erweiterten Zuverlässigkeitsüberprüfungen zu einem erhöhten Prüfaufwand und zu Bearbeitungsrückständen geführt haben. Hinzu sei Anfang 2025 eine personelle Vakanz gekommen. Da die Kontrollen ausschließlich durch Beschäftigte des Innendienstes wahrgenommen wurden, sei eine Priorisierung der Aufgaben erforderlich gewesen. Eine personelle Verstärkung zum 1. September 2025 habe die ausgebliebenen Kontrollen nicht mehr auffangen können. Der Kreis hat erklärt, dass das Erreichen der Mindestkontrollquote nunmehr Priorität hat. Nach seinen Angaben wurden bis Mitte Juni 2026 bereits 160 Kontrollen durchgeführt. Für das Jahr 2027 ist eine weitere Stelle zur Verstärkung des Außendienstes vorgesehen.

3. Wie viele der im Jahr 2025 durchgeführten Aufbewahrungskontrollen erfolgten angekündigt und wie viele unangekündigt? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie nach anlassbezogenen und nicht anlassbezogenen Kontrollen aufschlüsseln. Sofern diese Daten weiterhin nicht erhoben werden: Wie überprüft die Landesregierung, ob die gegenüber den Waffenbehörden formulierte Erwartung erfüllt wird, dass die Mehrheit der Kontrollen unangekündigt erfolgen soll?

Antwort:

Der Erlass vom 6. Oktober 2022 sieht vor, dass die Waffenbehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich jährlich mindestens zehn Prozent der Waffenbesitzerinnen und -besitzer kontrollieren. Eine Vorgabe zur Anzahl oder zum Anteil unangekündigter Kontrollen sieht der vorgenannte Erlass aktuell nicht vor.

Im Rahmen der Arbeitsbesprechung mit den Waffenbehörden im November 2022 hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass unangekündigte Kontrollen bevorzugt durchgeführt werden sollen. In diesem Zusammenhang wurde als fachliche Empfehlung ausgesprochen, dass die Mehrheit der durchgeführten Kontrollen möglichst unangekündigt erfolgen sollte.

Diese Empfehlung wurde mündlich im Rahmen der Besprechung kommuniziert und ist als fachaufsichtliche Leitlinie zu verstehen, die den Behörden einen Orientierungspunkt für eine risikobasierte und ausgewogene Kontrolltätigkeit an die Hand gibt. Eine schriftliche Ergänzung des bestehenden Erlasses um eine Vorgabe für die Durchführung unangekündigter Aufbewahrungskontrollen war Gegenstand weiterer Erörterungen. Die erstmalige Einführung einer verbindlichen Quote unangekündigter Kontrollen im Erlasswege ist für das Berichtsjahr 2027 vorgesehen (siehe hierzu die Antwort auf Frage 7).

4. Welche schriftlichen Stellungnahmen wurden infolge der Unterschreitung der Kontrollquote im Jahr 2024 von welchen Waffenbehörden angefordert und zu welchen wesentlichen Ergebnissen kamen diese? Welche konkreten Maßnahmen umfasste die angekündigte engmaschigere fachaufsichtliche Begleitung und welche Entwicklung der Kontrollzahlen konnte dadurch jeweils erreicht werden?

Antwort:

Das Innenministerium hat sich aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Kontrollquote von zehn Prozent an den Oberbürgermeister der Stadt

Flensburg und den Landrat des Kreises Segeberg gewandt und um eine Begründung für die Unterschreitung sowie um Nachbesserung und Angabe der eingeleiteten bzw. einzuleitenden Maßnahmen gebeten, um eine künftige Erfüllung der Kontrollquote sicherzustellen.

Die Stadt Flensburg hat in ihrer Stellungnahme als Gründe für die deutliche Unterschreitung der Kontrollquote im Jahr 2024 (4,11 Prozent) krankheitsbedingte Personalausfälle sowie eine Stellenvakanz angegeben, wodurch das eigentlich vorgesehene Kontrollkonzept nicht vollständig umgesetzt werden konnte. Als Gegenmaßnahmen hat die Stadt die Wiederbesetzung der vakanten Stelle, die Ausschreibung einer weiteren Stelle und die Teilnahme der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Waffensachkundelehrgang angekündigt. Im Jahr 2025 konnte die Mindestkontrollquote durch die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen mit 22,47 Prozent mehr als übererfüllt werden.

Der Kreis Segeberg hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass er die deutliche Unterschreitung der Kontrollquote im Jahr 2024 (0,53 Prozent) als Anlass für eine umfangreiche Organisationsuntersuchung der Waffenbehörde genommen und im Stellenplan 2024 zwei zusätzliche Stellen für Aufbewahrungskontrollen geschaffen hat. Die Stellen konnten nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens jedoch erst zum 1. September 2024 besetzt werden. Anschließend war eine mehrmonatige Einarbeitung erforderlich und weitere Stellen der Waffenbehörde waren im Jahr 2024 unbesetzt. Der Kreis hat eine deutliche Steigerung der Kontrollzahlen angekündigt und will die Kontrollquote durch unterjährige statistische Auswertungen steuern. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat bereits im Jahr 2025 zu einem deutlichen Anstieg der Kontrollquote auf 6,76 Prozent geführt.

5. Bei wie vielen Aufbewahrungskontrollen wurden im Jahr 2025 Beanstandungen festgestellt und wie viele Verstöße gegen das Waffengesetz wurden dabei insgesamt erfasst? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie nach Ordnungswidrigkeiten und Straftaten aufschlüsseln.

Antwort:

Die Anzahl der bei Aufbewahrungskontrollen im Jahr 2025 durch die Waffenbehörden festgestellten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Waffenbehörde	Ordnungswidrigkeiten	Straftaten
Stadt Kiel	2	0
Stadt Lübeck	10	3
Kreis Pinneberg	2	5
Stadt Flensburg	0	4
Kreis Ostholstein	51	12
Kreis Rendsburg-Eckernförde	1	2
Kreis Dithmarschen	2	0
Kreis Segeberg	11	2
Stadt Neumünster	1	0
Kreis Herzogtum Lauenburg	0	3
Kreis Schleswig-Flensburg	10	1
Kreis Nordfriesland	29	0
Kreis Plön	0	1
Kreis Stormarn	0	0
Kreis Steinburg	20	21
Summe	139	54

6. Wie viele Widerrufsverfahren wurden im Jahr 2025 aufgrund von bei Aufbewahrungskontrollen festgestellten Verstößen eingeleitet?

Antwort:

Es wurden im Jahr 2025 insgesamt 86 Widerrufsverfahren aufgrund von bei Aufbewahrungskontrollen festgestellten Verstößen eingeleitet.

7. Zu welchen Ergebnissen haben die von der Landesregierung angekündigten weiteren Erörterungen mit den Waffenbehörden über die Wirksamkeit angekündigter und unangekündigter Kontrollen geführt und beabsichtigt die Landesregierung vor diesem Hintergrund Änderungen oder Ergänzungen des Erlasses vom 6. Oktober 2022 oder der statistischen Erfassung der Aufbewahrungskontrollen?

Antwort:

Das Innenministerium hat die Durchführung von Aufbewahrungskontrollen (einschließlich der Wirksamkeit angekündigter und unangekündigter Kontrollen) mit den Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte erörtert.

Der Erlass vom 6. Oktober 2022 hat sich bewährt und bleibt die maßgebliche Grundlage für den Vollzug. Das Innenministerium hat gegenüber den Waffenbehörden bekräftigt, dass die jährliche Kontrolle von zehn Prozent der Waffenbesitzerinnen und -besitzer ein Mindestmaß darstellt und dass mindestens die Hälfte der Kontrollen unangekündigt erfolgen soll.

Nach den Erfahrungen der Waffenbehörden werden Verstöße sowohl bei angekündigten als auch bei unangekündigten Kontrollen festgestellt. Ein Teil der Waffenbehörden hat berichtet, dass sie die Sollvorgabe von zehn Prozent auch bei einem hohen oder überwiegenden Anteil unangekündigter Kontrollen erreichen oder übertreffen. Die Erörterung hat allerdings gezeigt, dass die größeren Flächenkreise hierbei vor größeren Herausforderungen als die flächenmäßig kleineren Kreise und kreisfreien Städte stehen, da längere Anfahrtszeiten und Distanzen zwischen den Wohnsitzen der zu kontrollierenden Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern sowie eine höhere Anzahl an Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern insgesamt die zur Verfügungen stehenden Personalressourcen in einem spürbar größeren Umfang beanspruchen. Wenn Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzern bei einem ersten, unangekündigten Kontrollversuch nicht angetroffen werden, müssen diese erneut aufgesucht werden. Nicht erfolgreiche, unangekündigte Kontrollversuche gehen somit zulasten der Kontrollquote, da in der gleichen Zeit eine weitere Kontrolle hätte stattfinden können.

Vor diesem Hintergrund hat das Innenministerium entschieden, den Erlass vom 6. Oktober 2022 um eine verbindliche Mindestquote für unangekündigte Kontrollen in Höhe von 30 Prozent der durchgeführten Aufbewahrungskontrollen zu ergänzen. Im Vergleich zu der bislang mündlich kommunizierten Leitlinie stellt die Ergänzung des Erlasses eine Mindestquote dar, deren Erreichung auf Grundlage einer jährlichen statistischen Erhebung ausgewertet wird. Die Festlegung einer Quote von 30 Prozent unangekündigter Kontrollen soll den Kreisen und kreisfreien Städten die Gelegenheit geben, ihre internen Prozesse so anzupassen, dass die neue Vorgabe erfüllt werden kann, ohne die bestehende Mindestkontrollquote von 10 Prozent zu gefährden. Die neue Vorgabe gilt ab dem Berichtsjahr 2027 und wird für dieses Jahr erstmalig statistisch erhoben. Im Anschluss an das Berichtsjahr 2027 wird das Innenministerium die neue Vorgabe mit den Waffenbehörden erörtern und prüfen, ob weitere Anpassungen zielführend sind. Mit der neuen Vorgabe soll das Verhältnis zwischen angekündigten und unangekündigten Kontrollen landesweit weiter vereinheitlicht werden.